



Landesverband Nordrhein - Westfalen

☒ Postfach 71 05 11
D – 50 745 Köln
(02 21) 69 16 25

Satzung des Landesverbandes NW der ***Liberalen Demokraten - die Sozialliberalen -***
Beschlissen auf dem Gründungsparteitag am 09.01.1983 in Münster / Westfalen und
geändert auf dem Landesparteitag am 02. Juni 2007 in Köln – Buchheim, sowie zuletzt
geändert auf dem Landesparteitag am 23. November 2013 in Köln – Deutz.

Übersicht

Seite 2

[§ 1 Name, Sitz und Zweck](#)

[§ 2 Mitgliedschaft](#)

Seite 3

[§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft](#)

[§ 4 Ordnungsmaßnahmen](#)

Seite 4

[§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen die Gliederung der Landespartei](#)

[§ 6 Gliederung des Landesverbandes](#)

[§ 7 Organe der Landespartei](#)

Seite 5

[§ 8 Der Landesparteitag](#)

[§ 9 Geschäftsordnung des Landesparteitages](#)

Seite 6

[§ 10 Aufgaben des Landesparteitages](#)

[§ 11 Beschlussfassung durch den Landesparteitag](#)

[§ 12 Teilnahme und Stimmrecht am Landesparteitag](#)

[§ 13 Der Landesvorstand](#)

Seite 7

[§ 14 Geschäftsordnung des Landesvorstandes](#)

[§ 15 Zulassung von Gästen](#)

Seite 8

[§ 16 Wahlkreisverbände, Bewerberaufstellung zu den Wahlen zu Volksvertretungen](#)

[§ 17 Rechnungsprüfer](#)

[§ 18 Kassenprüfung und Rechnungslegung](#)

Seite 9

[§ 19 Auflösung](#)

[§ 20 Verbindlichkeit der Satzung](#)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die *Liberalen Demokraten - die Sozialliberalen* - NW sind Gebietsverband der *Liberalen Demokraten - die Sozialliberalen* - in der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind eine sozialliberale, demokratische Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie führen die Kurzbezeichnung **LD** mit dem Zusatz „Landesverband Nordrhein – Westfalen.
- (2) Der Sitz der Partei ist der Wohnsitz der / des Landesvorsitzenden.
- (3) Die *Liberalen Demokraten - die Sozialliberalen -/ LD* – vertreten den Liberalismus, der sich besonders der sozialen Gerechtigkeit, dem Schutz der Umwelt, der Wahrung des Friedens und der Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte verpflichtet fühlt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die ihren Wohnsitz in NW haben und die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennen und nicht durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die unterste örtliche Ebene auf schriftlichen Antrag hin.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Aufnahme beschlossen wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied drei Monaten seine Beiträge nicht gezahlt hat. Auf die ruhende Mitgliedschaft und eventuelle Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist hinzuweisen.
- (4) Für die ehemaligen Mitglieder der SED / Blockparteien (Geburtsjahr vor 1962) ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung an Eides Statt, „keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch Denunziation begangen zu haben“, Bestandteil des Aufnahmeantrages.
Der Landesvorstand hat unverzüglich den Bundesverband von Anträgen auf

- Aufnahme in die Partei in Kenntnis zu setzen. Bei Gründen von erheblicher Bedeutung, die gegen eine Aufnahme sprechen, hat der Bundesvorstand bis 14 Tage nach Eingang des Antrages bei der Bundesgeschäftsstelle ein Vetorecht. Die aufzunehmende Gliederung und der Landesvorstand sind vom Bundesvorstand bei einem Veto über die Gründe schriftlich zu informieren.
- (5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (6) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Partei berechtigt und gehalten.
- (7) Sie sind verpflichtet, den Beitrag zu zahlen.
Die Beiträge aller Mitglieder werden unmittelbar vom Bundesverband eingezogen. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die Kreisverbände können in eigener Verantwortung die Beitragsordnung festlegen. In diesem Fall haben Sie pro Mitglied einen festen Betrag an den Landesverband abzuführen. Die Höhe des abzuführenden Betrages wird vom Landesparteitag festgesetzt. Von landesunmittelbaren Mitgliedern kann der Landesverband die Beiträge direkt erheben.
- (8) Ein Mitglied sollte nicht mehr als zwei Vorstandsämter ausüben. Für ein Parteiamt ist wählbar, wer mindestens seit einem Monat Mitglied ist und seinen Beitrag gezahlt hat, sowie in den letzten zehn Jahren in keinerlei nachrichtendienstliche Tätigkeit verwickelt war und dies durch eidesstattliche Versicherung erhärtet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt
- c) Beitritt zu einer anderen, mit der **LD** im Wettstreit stehender Partei oder Wählergruppe
- d) rechtskräftiger Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit / der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
- e) nicht zahlen von Mitgliedsbeiträgen trotz dreimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung.
Weitere gerichtliche Schritte können eingeleitet werden.
- f) oder durch Ausschluss, über den bei Widerspruch der Bundesvorstand entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei, sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.

Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Weitere Ordnungsmaßnahmen, die verhängt werden können sind:

- Verwarnung

- Verweis
- Enthebung von Parteiämtern
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
- Ausschluss vor allem gem. (3) c).

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen die Gliederung der Landespartei

- (1) Verletzen Gliederungen der Landespartei ihre Pflicht, die Einheit der Partei zu sichern, ihre Grundsätze zu achten und das Ansehen der Partei zu wahren, kann der Landesvorstand die Gliederung zur Einhaltung ihrer Pflichten anhalten.
- (2) In diesem Fall hat die Gliederung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Vertreter der Landesebene ihre Auffassung vertreten können.
- (3) Hilft die einberufene Mitgliederversammlung nicht ab, ist der Landesvorstand berechtigt, dem Landesparteitag die Auflösung oder Ausschließung der Untergliederung oder einzelner Organe zu beantragen.
In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder auch nachgeordneter Organe auflösen, ausschließen oder amtsentheben. Gegen die Maßnahmen des Landesvorstandes ist die Anrufung des Landesschiedsausschusses zulässig. Der Landesvorstand ist zu solchen Maßnahmen berechtigt, wenn das Organ vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§ 6 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband NW der *Liberalen Demokraten* gliedert sich in Kreis- und, bei Bedarf, Ortsverbände.
- (2) Die Grenzen der Kreisverbände decken sich in der Regel mit den Grenzen der Verwaltungsgliederungen in NW. Ausnahmen erfolgen durch Selbstorganisation. Sie müssen durch den Landesvorstand genehmigt werden. Die örtliche Gliederung, die mehrere Kreise umfasst, kann sich Bezirksverband nennen.
- (3) Die örtlichen Gruppen organisieren sich selbst. Eine örtliche Gruppe hat mindestens drei Mitglieder.

§ 7 Organe der Landespartei

- (1) Organe des Landesverbandes NW der *Liberalen Demokraten* sind
 - der Landesparteitag
 - wenn mehr als 10 aktive Kreisverbände vorhanden sind
 - der Landesvorstand
- (2) Die Organe des Landesverbandes geben sich jeweils eine Geschäfts- bzw. Verfahrensordnung. Soweit nicht durch Satzung bzw. die Geschäftsordnung anders geregelt, wickeln die Organe ihre Geschäfte unter analoger Anwendung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ab.
- (3) Alle Organe des Landesverbandes tagen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit einer 2/3 – Mehrheit ausgeschlossen werden. Dies ist zu begründen.

- (4) Bei ordnungsgemäßer Einladung sind die Organe des Landesverbandes NW beschlussfähig.
- (5) Über alle Sitzungen der Organe des Landesverbandes NW ist ein Protokoll zu fertigen. Hierüber sind die Mitglieder in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 8 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er wird als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einberufen. Der Landesparteitag entscheidet alle Fragen von grundsätzlicher politischer oder organisatorischer Bedeutung des Landesverbandes.
- (2) Seine Ausführungsbeschlüsse binden den Landesvorstand. Bei Programmbeschlüssen sollten keine gegenteiligen Veröffentlichungen als Landesvorstandsmitglied verbreitet werden.
- (3) Die im Sinne der Bundeswahlgesetze zur Landtags- bzw. Bundestagswahlwahlberechtigten Teilnehmer des Landesparteitages stellen die Kandidatenliste zur Bundestags- bzw. Landtagswahl auf. Dabei kann in Ausnahmefällen auf Beschluß des Landesvorstandes die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 9 Geschäftsordnung des Landesparteitages

- (1) Die Verhandlungen der Landesparteitage werden durch ein Präsidium geleitet. Es besteht aus der / dem Präsidentin /-en und zwei Stellvertretern, die abwechselnd Schriftführer/in sind. Sie werden zu Beginn des Parteitages ohne Aussprache aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Der ordentliche Landesparteitag soll jährlich stattfinden
· Hat ein Mitglied der Verwendung seiner E – Mail – Adresse zugestimmt, so kann vorher per E – Mail eingeladen werden, Die reguläre Einladung per Brief kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E – Mail spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag bestätigt hat. Beitragsfreien Mitgliedern ohne Stimmrecht wird die Einladung nur per E – Mail zugesandt.
Seine Hauptaufgaben sind neben den unter § 11 genannten auch die Verabschiedung von Parteiprogrammen, Satzungsänderungen, Entscheidung über die Auflösung und Wahlen der Vertreter zu höheren Ebenen.
- (3) Mit einer Frist von vier Wochen erhalten die Mitglieder des Landesverbandes die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes
- die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder.
Außerordentliche Landesparteitage werden abgehalten, wenn dies
- der Landesvorstand oder
- zehn Prozent der Kreisverbände für erforderlich halten.
- (4) Abs. 2 gilt analog für den a. o. Landesparteitag mit einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Ist in der Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 10 Aufgaben des Landesparteitages

Die Aufgaben des Landesparteitages sind:

- a. die Wahl des Parteitagspräsidiums
- b. die Verabschiedung von Parteiprogrammen
- c. Satzungsänderungen
- d. Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes oder seinen Untergliederungen
- e. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht der Mandatsprüfungskommission
 - b) den Bericht des Landesvorstandes
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht
- f. die Entlastung des Landesvorstandes
- g. die Wahl des Landesvorstandes innerhalb von zwei Jahren
- h. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern
- i. die Wahl des Landesschiedsgerichts
- j. die Wahl der Mandatsprüfungskommission.

§ 11 Beschlussfassung durch den Landesparteitag

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge sein.

Zur Abstimmung können nur namentlich gekennzeichnete, dem Präsidium schriftlich vorliegende Anträge zugelassen werden. Dies gilt auch für Änderungsanträge.

§ 12 Teilnahme und Stimmrecht am Landesparteitag

- (1) Jedes Mitglied kann an der Hauptversammlung mit Rederecht teilnehmen. Stimmrecht haben nur Mitglieder aus Nordrhein – Westfalen, deren Stimmrecht nicht ruht.
- (2) Anträge zum Landesparteitag können binnen einer Woche nach der jeweiligen Einladungsfrist von jedem Mitglied des Landesverbandes NW bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können von jedem Mitglied des Landesverbandes NW gestellt werden. Über ihre Dringlichkeit entscheidet der Parteitag ohne Aussprache.
- (4) Weiter Antragsberechtigte sind die Untergliederungen und deren Vorstände, sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (5) Stimmübertragung ist möglich. Jeder kann aber nur eine Stimme übertragen bekommen. Hierzu muss die schriftliche Erklärung vorliegen.

§ 13 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mind. drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines als Vorsitzender und eines als Schatzmeister zu wählen ist. Sie sind schriftlich und geheim zu wählen. Gewählt ist dabei, wer mehr erreicht als die Summe der Stimmen der Mitbewerber und der Neinstimmen. Erreicht niemand diese Zahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.

- (2) Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder stellt der Landesparteitag vor dem ersten Wahlgang jeweils fest.
- (3) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes nach den Beschlüssen des Landesparteitages.
- (4) Scheidet ein Vorstandmitglied aus, so wählt der nächste Landesparteitag ein Vorstandmitglied nach.
- (5) Vorstandmitglieder können durch den Landessparteitag abgewählt werden.
- (6) Der / Die Landesvorsitzende oder eine/r seine/r Stellvertreter/innen ist der gesetzliche Vertreter des Landesverbandes.
- (7) Der Landesvorstand vertritt die Partei gem. § 26 BGB.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden von der / dem Vorsitzenden oder bei deren / dessen Verhinderung von einer ihrer / einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagesordnung einberufen.
- (9) Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - 1) von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes,
 - 2) von einem übergeordneten Verband.

§ 14 Geschäftsordnung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand sollte sich in der Regel einmal vierteljährlich zusammen. Diese Zusammenkunft kann persönlich aber auch per Telekommunikation stattfinden. Ausdrücklich zu nennen sind Telefon - oder Video – Schaltkonferenzen, Zusammenkünfte in Chat – oder Forums – Räumen oder die Kommunikation mittels Rundmail. Über die Zulässigkeit der genannten, so wie auch weiterer Medien bzw. Kommunikationskanäle beschließt der Landesvorstand einstimmig und nach Bedarf.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, Datum, Uhrzeit und Tagungsort bzw. Kommunikationsmedium.
Die Einladungen von Vorstandssitzungen sind im Kalender der Internetseite des Landes- und Bundesverbandes zu veröffentlichen.
Alle Beschlüsse sind ordentlich zu dokumentieren und als Rundschreiben obiger Art den Vorstandsmitgliedern kundzutun.
Mitgliedern, die über Vorstandssitzungen informiert werden wollen, sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und auf verlangen Kopien der Niederschrift bzw. des Rundschreiben auszuhändigen.
- (2) Die Sitzungen sind parteiöffentlich.
- (3) Reisen im Dienste der Partei oder zu Parteitag können abgerechnet werden, wenn der Landes- oder Bundesvorstand diesen vorher zustimmt.

§ 15 Zulassung von Gästen

Der Landesvorstand kann auf Antrag eines seiner Mitglieder durch Beschluss Gäste zulassen. Wortmeldungen der Gäste sind durch ein Mitglied der Partei anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 16 Wahlkreisverbände, Bewerberaufstellung zu den Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Wahlkreisverbände werden gebildet zur Durchführung von Wahlen und zur Aufstellung von Kandidaten, wenn die Grenze des Wahlkreises bei einer allgemeinen Wahl die Grenzen eines Kreisverbandes überschreitet.
- (2) Die Wahlkreisversammlung besteht aus wahlberechtigten Mitgliedern der in Frage kommenden Orts- und Kreisverbände in den Grenzen des Wahlkreises.
- (3) Die konstituierende Sitzung eines Wahlkreisverbandes wird von einem Beauftragten des Landesvorstandes einberufen, wenn die örtliche Untergliederung dazu nicht in der Lage ist.
- (4) Die Wahlkreisversammlung wählt den oder die Wahlkandidaten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer jeweils mehr als 50 % an Ja – Stimmen von allen anwesenden Mitgliedern erhält.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 % an Ja – Stimmen von allen abgegebenen Stimmen erhält.
Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja – Stimmen als Nein – Stimmen erhält.

§ 17 Rechnungsprüfer

Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.

§ 18 Kassenprüfung und Rechnungslegung

- (1) Die Kassenprüfer/innen nehmen jährlich eine Kassenprüfung vor, über die auf dem darauf folgenden Landesparteitag berichtet wird.
- (2) Der Kassenbericht wird parteiöffentlich vorgetragen.
- (3) Die Rechenschaftslegung und Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes (§§ 23-31 PartG).
- (4) Spenden an die Partei oder einen oder mehrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) einen Grenzwert (gem. § 25 Abs. PartG) übersteigt, werden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht verzeichnet oder angezeigt.
- (5) Alle Spenden, die den Parteifinancen zufließen, werden mitgliederöffentlich gemacht. § 12 gilt entsprechend.
- (6) Eine Abschrift des Rechenschaftsberichtes (§ 24 Abs.1-9 PartG) ist dem Bundesvorstand von allen Gliederungen unverzüglich zu übersenden.
- (7) Der Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr des Landesverbandes ist spätestens zum 30. April eines jeden Kalenderjahres dem Bundesvorstand zu übergeben.
Die Untergliederungen haben bis zum 31. März ihre Rechenschaftsberichte dem Landesvorstand zu übergeben.

§ 19 Auflösung

- (1) Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann durch einen Beschluß des Landesparteitages mit 2/3 – Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der Antrag mit der Einladung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Landesverbandes mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Die Auflösung oder Verschmelzung erhält erst Rechtskraft, nach der Zustimmung eines Bundesparteitages.
- (3) Die Rechnungsprüfung hat vorab durch die gewählten Rechnungsprüfer der Gliederung zu erfolgen, oder ersatzweise durch die Bundesrechnungsprüfer. Das Vermögen der Gliederung wird durch die nächst höhere Gliederung verwaltet. Auf dem Landesparteitag, der den Beschluss der Auflösung fasst, dürfen keine finanziellen Transaktionen mehr getätigt werden.

§ 20 Verbindlichkeit der Satzung

- (1) Die Landessatzung geht den Satzungen der Gliederungen vor. Soweit nicht näher geregelt gelten die Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) Änderungen der Landessatzung sind nur möglich, wenn auf dem Landesparteitag mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung befürworten. Hierbei gilt das relative Verhältnis zwischen Befürwortern und Ablehnern des Änderungsantrages. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen haben auf das Verhältnis keinen Einfluss.
Änderungen der Landessatzung treten am ersten Tag nach Ablauf des Landesparteitages in Kraft.
- (3) Die Bundessatzung geht der Landessatzung vor.
- (4) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Parteitages am 23. November 2013 in Kraft.

Köln, den 23. November 2013